

Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften

für den Geltungsbereich des am 2.11.1990 bekanntgemachten
Bebauungsplanes Nettlesheim-Butzheim Nr.8 "Feld- und Gartenstraße"

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie aufgrund des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419/SGV NW 232) in der z.Zt. gültigen Fassung in seiner Sitzung am 05.06.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Örtlichen Bauvorschriften erstrecken sich nach Maßgabe der nachfolgend unter § 3 und § 4 festgelegten Regelungsinhalte auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nettlesheim-Butzheim Nr. 8 'Feld- und Gartenstraße'.

§ 2

Die Örtlichen Bauvorschriften beziehen sich auf die maximal zulässige Drenpelhöhe bei zweigeschossigen Gebäuden sowie auf die Gestaltung der Einfriedigungen entlang der östlichen Bebauungsplangrenze.

§ 3

Bei zweigeschossigen Häusern darf die Höhe des Drenpels 0,5 m nicht überschreiten.

Als Drenpelhöhe gilt die Höhe der Schnittlinie der Außenfläche Außenwand mit der Dachhaut über dem Boden des ersten Dachgeschosses.

Begründung: Zur Eingliederung der neuen Gebäude in die vorhandene Bebauungsstruktur, zur Erreichung eines harmonischen Straßenbildes sowie zur Verhinderung allzu massiv wirkender Gebäude ist es erforderlich, die Höhe der zweigeschossigen Gebäude durch die Festsetzung einer maximalen Drenpelhöhe zu beschränken.

§ 4

Auf den im Bebauungsplan Nettlesheim-Butzheim Nr. 8 'Feld- und Gartenstraße' zeichnerisch bestimmten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind nur offene Einfriedigungen zulässig, d.h. solche, die dem Sinn und Zweck des im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzstreifens als Ortsrandeingrünung nicht zuwiderlaufen.

Begründung: Zur Realisierung der von der Gemeinde gewünschten und von der Unteren Landschaftsbehörde zur Eingliederung des Baugebietes in die Landschaft geforderten Ortsrandeingrünung ist es unerlässlich, geschlossene Einfriedigungen (Mauern, überwiegend geschlossene Zaunanlagen) auszuschließen bzw. nur offene Einfriedigungen für zulässig zu erklären.

Diese örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nettlesheim-Butzheim Nr. 8 'Feld- und Gartenstraße' treten mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde in Kraft.

Die vorstehend abgedruckten Örtlichen Bauvorschriften werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

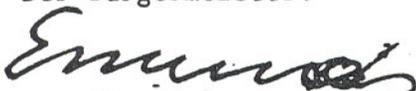
Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Örtlichen Bauvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 6.12.1990

Der Bürgermeister:


(Emunds)

Diese örtlichen Bauvorschriften wurden als Satzung am 14.12.1990 gemäß § 4 der Gemeidneordnung NW ortsüblich bekannt gemacht.

Rommerskirchen, den 9.12.1991
Der Gemeindedirektor


Brinkmann

